

Beitragsordnung

gültig ab 29.01.2024

Der Oldenburgische Golfclub e. V. ist ein gemeinnütziger Verein. Unsere Satzung sichert den Mitgliedern nicht nur die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins, sondern auch die Mitwirkung bei allen wesentlichen Entscheidungen im Verein zu, z. B. auch bei Beschlussfassungen über die nachfolgende Beitragsordnung. Mit dieser Fassung verlieren alle bisherigen Beitragsordnungen ihre Gültigkeit.

Art der Mitgliedschaft Alle Angaben in €	Einmalige Aufnahmegebühr (fällig im Eintrittsjahr)	Jahresbeitrag Geschäftsjahr 01.10. bis 30.09.	Einmalige Investitionsumlage	Bezug zur Satzung
Vollmitgliedschaft , Eintritt bis 31.12.10	1.000,00	970,00	3.000,00 ¹	§ 3 Abs. 2
Vollmitgliedschaft , Eintritt ab 01.01.11	0,00	1.310,00°	0,00	§ 3 Abs. 2
Eingeschränkte Mitgliedschaft				
Jugendliche bis einschl. 12 Jahre	0,00	100,00	0,00	§ 3 Abs. 3 a
Jugendliche von 13 bis einschl. 16 Jahre	0,00	125,00	0,00	§ 3 Abs. 3 a
Jugendliche von 17 bis einschl. 18 Jahre	100,00	125,00	0,00	§ 3 Abs. 3 a
Erwachsene in Ausbildung				
von 19 bis einschl. 30 Jahre	100,00	180,00	0,00	§ 3 Abs. 3 e
Passive Mitgliedschaft	0,00	150,00	0,00	§ 3 Abs. 3 c
Besondere Mitgliedschaft				
- Fördermitglied	0,00	nach Vereinbarung		§ 3 Abs. 3 b
- Schnuppergolfjahr	0,00	970,00	0,00	§ 3 Abs. 3 d
- auswärtige Mitgliedschaft	100,00	385,00	0,00	§ 3 Abs. 3 f
Übergänge von Besondere Mitgliedschaft in Vollmitgliedschaft (möglich im Laufe des Geschäftsjahres)				
- Jugendliche/Erwachsene in Ausbildung	0,00	1.310,00 ²	0,00	
- Schnuppergolfer	0,00	1.310,00 ²	0,00	

Der höhere Jahrsbeitrag errechnet sich aus dem aktuellen Jahresbeitrag zzgl. jährlicher Ansparung von 340,00 € auf die Investitionsumlage. Nach 12 Jahren sind Aufnahmegebühr und Investitionsumlage abgegolten und der Jahresbeitrag reduziert sich auf den Jahresbeitrag (zur Zeit 970,00 €). ¹ Ratenzahlung möglich: 4x 850,00 € oder 10x 400,00 €. ² Monatl. Zahlung in Höhe von 112,50 € per Abbuchung möglich.

Der Vorstand ist nach Vorankündigung bevollmächtigt die Beiträge der Vollmitglieder gem. § 3 Abs. 2 im Laufe des Geschäftsjahres durch Umlagen bis zu 77,00 € je Mitglied anzuheben, wenn nur so ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erreichen ist.

Der Übergang in die passive Mitgliedschaft aus der Vollmitgliedschaft gem. § 3 Abs. 2 oder anderen aktiven Mitgliedschaften sind nur möglich zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres. Aufgrund einer schwerwiegenden Erkrankung können Vollmitglieder einen Antrag auf Übergang in eine passive Mitgliedschaft oder auf außerordentliche Kündigung innerhalb des Jahres stellen, über die der

Vorstand entscheidet. Hierzu ist zwingend ein belastbares Attest vorzulegen.

Kündigung bis 30.06. zum 30.09. des Geschäftsjahres.

Die Beiträge sind fällig zu Beginn, d. h. am 1. Oktober, des Geschäftsjahres und gelten für ein komplettes Kalenderjahr (1. Oktober bis 30. September, kein Saisonsplitting).

Bei Bankeinzug sind die Zahlungen des Geschäftsjahres auf Wunsch in zwei gleichen Jahresraten – per 01.10. und 01.04 – zahlbar. Neben den Beiträgen zahlen alle Mitglieder (außer Schülern, passiven Mitgliedern und Fördermitgliedern) Verbandsbeiträge (DGV und GVNB) und die Kosten für den DGV Ausweis (außer Fördermitgliedern) in jeweils gültiger Höhe.

Mahngebühren betragen mindestens 26,00 € je Mahnvorgang. Alle Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder sind überfällig und mahngebührenpflichtig ab dem 35. Tag nach Fälligkeit. Auch für eine zweite und dritte Mahnung werden weitere Mahngebühren erhoben. Mitglieder, die 14 Tage nach der dritten Mahnung nicht alle bis dahin aufgelaufenen Zahlungsverpflichtungen erfüllt haben, sind vom Vorstand ohne weitere Ankündigung aus dem Verein auszuschließen. Daneben sind die fälligen Zahlungen zum gebührenpflichtigen Einzug abzutreten.